64. Bar vor Jukraftreten bes Gesetses vom 26. Juli 1910, inse besondere unter ber Herrschaft bes Prenfischen Landrechts, eine Bereinbarung zulässig und wirkam, wonach den außerhalb ihres Wohnsorts vorübergehend beschäftigten prenfischen Beamten geringere als die gesetlich bestimmten Tagegelber gewährt wurden?

Breuß. Geset vom 24. März 1873, betr. Tagegelber und Reisekoften ber Beamten, (GS. S. 122) §§ 1, 3.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1915 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 347/14.

- L. Landgericht Königsberg i. Br.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

Der Kläger war bis 30. September 1897 als Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht in R. angestellt. Vom 1. Mai 1896 bis Ende September 1897 wurde er auf Grund bienstlichen Auftrags aushilfsweise im Revisionsdienste bei der Oberrechnungstammer in Botsbam beschäftigt und am 1. Oftober 1897 bort etatsmäßig angestellt. Er erhielt neben seinem Gerichtsschreibergehalt im Dai 1896 täglich 9 M Tagegelber, in den folgenden Monaten bis Ende September 1897 täglich 4,50 M. Diese Bemessung ber Tagegelber war ihm bereits in dem dienstlichen Auftragsschreiben in Anslicht gestellt. Er verlangte für die Zeit vom 1. Juni 1896 bis 30. Sebtember 1897 an Tagegelbern für jeden Tag weitere 4,50 M und erhob am 9. August 1913 auf Zahlung von insgesamt 2191,50 M Rlage. Der Beklagte wendete Berjährung ein und machte geltend, die Bemessung der Tagegelder beruhe auf Bereinbarung, der Rläger habe auf den Mehrbetrag stillschweigend verzichtet, die Rachforderung verstoße auch gegen Treu und Glauben. Der Rläger bezeichnete Bereinbarung und Berzicht als gesetzlich unzulässig und rechtsunwirksam.

Das Landgericht verurteilte antraggemäß, das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

"Die Bulaffigfeit bes Rechtswegs unterliegt feinem Bebenken. Die Streitteile find barüber einig, daß ber Kläger als Dberlandesgerichtsfelretar zur Rlaffe V ber im § 1 bes Gefetes, betr. Tagegelber und Reifetoften der Staatsbeamten, vom 24. Mar, 1873 aufgeführten Beamten gehörte und bemnach an fich bei vorübergebenber Beschäftigung außerhalb bes Wohnorts, wie fie bie Tätigkeit bei ber Oberrechnungstammer in ber Beit vom 1. Dai 1896 bis 30. September 1897 barftellt, nach bem Gefete (§ 3) sowie nach § 54A. 6 ber Instruction für bie Oberrechnungstammer vom 18. Dezember 1824 zu einem Tagegelberfate von 9 M berechtigt gewesen sein würde. Den Einwand des Beklagten, daß der Kläger vereinbarungsgemäß nicht die gesetlichen Tagegelber, sondern nur die geringeren ihm ausbezahlten Beträge zu beanspruchen gehabt habe, verwirft bas Berufungsgericht mit ber Begrundung, daß mit Rudficht auf die Gigenschaft ber gesetlichen Borfcbrift als einer öffentlichrechtlichen Bestimmung eine folche Bereinbarung als unzulässig zu erachten, bag fie aber auch nicht getroffen und, wenn getroffen, wegen Formmangels nichtig fei. In teiner biefer Richtungen tann ben Ausführungen bes Berufungsgerichts beigetreten werben.

Der im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1878 S. 253 abgedruckte Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern erklärt es für nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen und unter Berücksichtigung des wirklichen Bedürsnisses, namentlich bei Kommissorien von längerer Dauer mit dem Einverständnis des Beamten ein niedrigerer Tagegeldersag gewährt werden könne. Der Erlaß ist selbstverständlich weder bestimmt noch geeignet, eine an sich nicht schon bestehende Zulässigkeit vereindarungsmäßiger Abänderung des gesehlichen Tagegeldersaß zu begründen. Diese Zulässigkeit besteht aber ohne weiteres. Der Anspruch des Beamten auf die Tagegelder bei einer Beschäftigung außerhalb des Wohnorts ist ein versmögensrechtlicher Anspruch auf össentlichrechtlicher Grundlage. Versmögensrechte sind regelmäßig verzichtbar und darum vertragsmäßiger oder vertragsähnlicher Regelung sähig, auch wenn sie össentlichrecht

lichen Urfprungs find. In bestimmten Sallen fcbließt bei burgerlichrechtlichen ober öffentlichrechtlichen Bermogengrechten bas Gefet bie Bergichtbarkeit aus, und zwar im öffentlichen Interesse. Go kann für die Aufunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden (§ 1614 BGB.). Kür unverzichtbar find die Ansprüche von Mitaliedern der Bolksvertretung auf Tagegelber ober Anwesenheitsgelber erflärt. f. 2. B. 8 9 bes Reichsgesetes vom 21. Mai 1906. Regelmäßig enthalten die gefetlichen Beftimmungen aber fein Bergichtsverbot. Daß bie Unzulässigkeit und Unwirksamkeit bes Berzichts und vertragsmäkiger Regelung schlechthin aus ber öffentlichrechtlichen Natur des Berhaltniffes, bem bie Bermogensrechte entspringen, ober ber Borfdriften folge, auf benen fie beruhen. tann nicht augegeben werben. Db Berxicht und Bereinbarung julaffig fein würden über ben Betrag von Befoldung und Rubegehalt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn mit der Annahme der Unverzichtbarkeit von Gehalts- und Ruhegehaltsansprüchen würde noch nichts entschieden sein für die Unzuläffiakeit von Bereinbarungen über Tagegelber. Gehalt und Rubeaehalt find bestimmt zur Bestreitung bes Unterhalts, es besteht ein öffentliches Interesse baran, bak ber Beamte fie unverfürzt bezieht. Die Tagegelber bes Gesetzes vom 24. März 1873 sind ein Baufchbetrag jur Dedung von Auslagen, ein Betrag, ber nicht felten über die Summe des wirklichen Aufwandes binausgeht. Rur in untergeordnetem Mage ift die Öffentlichkeit baran beteiligt, ob der Beamte ben vollen Baufchfat erhält.

So wenig wie im allgemeinen das Wesen der Tagegelder stehen der Zulässigkeit einer vereinbarungsmäßigen Abänderung aber auch, troß ihrer öffentlichrechtlichen Eigenschaft, die Borschriften des Geseiches von 1873 entgegen. In den vorgetragenen Berhandlungen verschiedener preußischer Minister über die Zulässigkeit der Bereindarung niedrigerer Tagegeldersähe aus dem Jahre 1873 betont der Finanzminister den "subsidären Charakter" dieser Borschriften, der sich insbesonderer ergebe aus der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Wöglichkeit, unter Umständen die Sähe des § 1 zu erhöhen. Mag dieser Schluß auch nicht zwingend sein, so ist doch so viel gewiß: nach seiner ganzen Absicht, seinem gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Zwecke steht das Gesetz der Zulassung von Bereinbarungen nicht entzgegen. Das Gesetz will in Form von Pauschsähen den Beamten

eine Deckung der durch Verrichtung der Staatsdienstgeschäfte außerhalb des Wohnorts erwachsenden Mehrauswendungen, aber keine Einnahmequelle gewähren. Dieser Absicht entspricht es, wenn durch Vereindarungen eine Annäherung des vom Staate zu gewährenden Anslagenersates an den wirklichen Auslagendetrag überall da ermöglicht wird, wo sich von vornherein übersehen läßt, daß der gesetzliche Pauschsatz die tatsächlichen Auswendungen weit übersteigen würde.

Die hiernach zulässige Bereinbarung ist aber auch zwischen ben Parteien getroffen. Dag vor Erteilung bes Auftrags bas Ginverständnis des Klägers mit der Herabsehung der gesetzlichen Tagegelber eingeholt fei, ift nicht behauptet worden. Der Auftrag, auch wenn ihm eine Bewerbung des Rlagers vorherging, war ein dienstlicher Befehl, bem er Folge leiften mußte. Das schloß aber für ihn nicht die Möglichkeit aus, alsbald gegen die in dem Auftragsschreiben ihm angekündigte Absicht der Herabsetzung der Tagegelber vorstellig zu werden. Indem er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, bem bienftlichen Befehl ohne Einwendungen gegen bas Angebot ermäßigter Tagegelber folgte, erklärte er fcbluffig fein Einverständnis mit ber Ermäßigung, feine Annahme jenes Angebots. In bem schon erwähnten Erlasse ber beiben Minister von 1873 war angeordnet, die ben Auftrag erteilende Behörde habe fich in geeigneter Beife Gewißheit über bas Ginverftandnis bes Beamten zu verschaffen. Bu diesem Zwecke sei in jedem Falle barauf zu halten, daß bem Beamten mit ber Aufforderung zur übernahme bes Auftrags ber Betrag ber von ihm ju beziehenden Bergutung mitgeteilt werbe. Auf Grund biefes, bem Rläger — wie unbedenklich anzunehmen bekannt gewesenen Erlaffes ift hier verfahren; bas war ber übliche und "geeignete" Weg, das Einverständnis bes Beamten zu gewinnen, und auf biesem Wege ift benn auch bas Ginverständnis bes Rlägers erzielt worden und damit die vertragsähnliche öffentlichrechtliche Bereinbarung zwischen ben Streitteilen zustande gekommen. führungen, mit benen das Berufungsgericht den Abschluß der Bereinbarung verneint, find feine tatfächlichen Feststellungen sondern rechtliche Schluffolgerungen, beren Unrichtigfeit fich aus bem hier Dargelegten von selbst ergibt.

Das Berufungsgericht spricht ber, von ihm nicht als vorhanden

anerkannten, Bereinbarung auf alle Källe wegen Formmangels die Wirksamkeit ab. Für die Frage nach der Formbedürftigkeit ist bas Breufiside Allaemeine Landrecht maggebend, unter beffen Berrichaft bie Bereinbarung getroffen ift, und bas hinficitlich der Formvorschriften awischen bürgerlichrechtlichen und öffentlichrechtlichen Abmachungen nicht unterscheibet. Die Anwendung bieser Borfdriften auf öffentlichrechtliche Berhältniffe entspricht auch ber Rechtsprechung bes Obertribunals: val. Entich. vom 7. September 1868 in Strieth. Arch. Bb. 72 S. 138. Das Oberlandesgericht behandelt die Bereinbarung als einen Bergleich und erklärt fie mit Rückficht auf bas jum Beraleiche gehörende Tatbestandsmertmal des Berzichts für formungültig. Nach § 381 ALR. I. 16 erfordert der Bergicht eine ausbrückliche Willenserklärung. Allein ein Bergleich liegt in ber Bereinbarung überhaupt nicht. Das Berufungsgericht hält die Unterordnung unter ben Begriff bes Bergleichs für geboten "angesichts ber von jeber bestehenben Deinungsverschiebenheiten über bie Auläffigkeit einer Berabietung ber gesetlichen Tagegelber durch vertragliche Abreben". Beraleiche find nach § 405 ADR. I, 16 Berträge, "durch welche bie Barteien die bisher unter ihnen ftreitig ober zweifelhaft gewesenen Rechte bergeftalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben ober nachaelaffen wird". Run hatte bie Bereinbarung feinesfalls ben Amed, die vom Berufungsgerichte bezeichnete rechtliche Streitfrage unter ben Barteien zum Austrage zu bringen. Sie hatte vielmehr ihre Grundlage gerade in der Annahme der Rulaffigfeit folder ver-Bon ber Behebung eines Streites ober einer traglichen Abrede. Ungewißheit burch gegenseitiges Nachgeben ift nicht bie Rebe: darin, daß der Staat dem Kläger bie ermäßigten Tagegelber gewährt hat, tann nicht gefunden werden, er habe im Sinne bes § 405 ALR. I, 16 "etwas gegeben ober nachgelassen". Aber es liegt auch in der Bereinbarung überhaupt fein Bergicht. Der Rläger bat gar fein Bermogensrecht aufgegeben, er hatte für die Reit der ihm aufgetragenen Tätigfeit bei ber Oberrechnungstammer niemals einen Anspruch auf höhere Tagegelber als bie ihm in ber Auftragsverfügung angebotenen. Der Umftand allein, bag er fraft feiner Rugehörigkeit zur Rlaffe V bes & 1 im Kalle ber Beichäftigung aukerhalb bes Wohnorts zu höheren Tagegelbern berechtigt war. ergab ein Bermogensrecht natürlich nicht. Der Beschäftigungsauftrag

wurde unter Angebot ermäßigter Tagegelber erteilt, durch Unterlassen des Widerspruchs nahm der Kläger das Angebot an, er hatte also gar keinen Anspruch auf die gesetzlichen, sondern kraft der Bereinbarung von vornherein nur einen solchen auf die ermäßigten Tagegelder. Fehlt es somit an einem Berzichte, so steht der Mangel ausdrücklicher Erklärung der Gültigkeit der Bereinbarung nicht

entaegen.

Nach § 131 ALR. I, 5 bedarf ber Schriftform ein jeder Bertrag, beffen Gegenstand fich auf mehr als 50 Taler beläuft. Diefe Borfdrift fteht ber Birtfamteit ber awifchen ben Streitteilen geschlossenen Bereinbarung ebenfalls nicht entgegen. Nach § 165 ALR. I, 5 muß nämlich "bie Bergütung nach ber mündlichen Abrede erfolgen, wenn ber munbliche Bertrag Sandlungen jum Sauptgegenstande gehabt hat und biese samtlich geleistet worben find". Erfüllung heilt also ben Formmangel. Der § 165 findet, entgegen ber Meinung bes Oberlandesgerichts, hier Anwendung. Das Oberlandesgericht verneint die Anwendbarkeit, weil die Tagegelber keine "Bergutung" feien, aber mit Unrecht. Bergfitung im Sinne bes § 165 ift nichts anderes als Gegenleiftung. Die Tagegelber bilben nicht die Gegenleiftung des Fistus für die Tätigkeit des Beamten überhaupt, aber fie find die Gegenleiftung bafür, daß ber Beamte biefe Tätigleit unter Umftanden, die einen Mehraufwand erforderlich machen, nämlich außerhalb feines Wohnorts, leiften muß. Beamte hat ben Mehraufwand auf sich zu nehmen, dagegen verpflichtet fich ber Staat, ihm ben Mehraufwand burch Gewährung einer Bauschvergutung zu erseten. Es liegt ein "Bertrag über Handlungen" im Sinne bes § 869 ALR. I, 11 vor. lungen find vom Schulbner, bem Rlager, famtlich geleiftet, ber Mangel ber Schriftform ift geheilt.

Besteht eine gültige Bereinbarung über ermäßigte Tagegelber, so kommt es auf die übrigen Einwendungen des Beklagten gegen den Klaganspruch (Berjährung, Berzicht, Arglist) nicht an. Es soll hier deshalb nur kurz hervorgehoben werden, daß der Anspruch auf Tagegelber nicht der kurzen Berjährung nach § 197 BGB., sondern der dreißigjährigen unterliegt, wie der Senat in RGB. Bd. 84 S. 400 entschieden hat. Auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen. Die Berjährung hat im vorliegenden Falle begonnen

unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes vom 31. März 1838, nach dessen § 2 Nr. 5 Ansprüche auf "Besoldung" in vier Jahren verjähren. Selbst wenn im Sinne dieses Gesetzes die Tagegelber zur Besoldung gehörten, würde die Verjährung vor Inkraftireten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Art. 169 EG. z. BGB.) nicht vollendet gewesen sein."